

PROTOKOLL 278

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Pill vom
20. Dezember 2018, stattgefunden im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes
Pill:

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

| | | |
|----------------|----------------------|-------------------------------|
| Anwesend: | Bürgermeister | Hannes Fender |
| | Bürgermeisterstellv. | Martin Hochschwarzer |
| | Gemeindevorstände: | Josef Bradl |
| | | Wolfgang Enzenberg |
| | | Annemarie Wechselberger |
| | Gemeinderäte: | Marco Steinbacher |
| | | Hans Kirchmair |
| | | Monika Erhart |
| | | Rudolf Schwabl |
| | | Elisabeth Steinlechner |
| | | Rene Wasserer |
| | | Peter Gruber ab Pkt. 3 |
| | | Peter Unterlechner ab Pkt. 13 |
| Schriftführer: | Peter Stauder | |
| Kassier: | Carina Bradl | |

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

1. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird einstimmig wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

1. *Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden und Beschluss der Tagesordnung*
2. *Protokollunterfertigung*
3. *Verkauf einer Teilfläche der Gp. 373/4 KG Pill im Ausmaß von 5 m²*
4. *Änderung der Voraussetzungen auf Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe*
5. *Aufhebung des Erlassungsbeschlusses zur Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gpn. 15, 19 und 20 KG Pill vom 02.10.2018*
6. *Flächenwidmungsplanänderungen*
7. *Mietverträge*
8. *Grundsatzbeschluss über Neugestaltung Recyclinghof Pill*
9. *Behandlung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Was will Pill zum Vertrag mit der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH über die Wasserentnahme aus dem Gemeindefach für die Befüllung des Speicherteiches*
10. *Beratung und Beschlussfassung über Gebührenänderungen*

| | |
|----|---|
| | <p>11. Bericht des Überprüfungsausschusses</p> <p>12. Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag 2019</p> <p>13. Anträge, Anfragen und Allfälliges</p> <p>Vertrauliche Sitzung</p> <p>14. Personalangelegenheiten</p> <p>15. Ansuchen Mietzinsbeihilfe</p> |
| 2. | Das Protokoll der letzten Sitzung wird angenommen und von den in der letzten Sitzung anwesenden Gemeinderäten unterfertigt. |
| 3. | Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche der Gp. 373/4 KG Pill im Ausmaß von 5 m ² laut Planurkunde Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 04.06.2018, Zl. 14248/14 T zu einem Preis von € 120,-/m ² an Herrn Martin Oberladstätter, Kirchmairwies. |
| 4. | Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gemeinde Pill eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte österreichische Staatsbürger und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren. Eine Besserstellung für Drittstaatsangehörige ist nicht gewünscht. |
| 5. | <p>Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass im Zuge der aufsichtsbehördlichen Bewilligung durch das Land Tirol von der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Dr. Barbara Bischof bemerkt wurde, dass im Widmungstext Bauverbotsflächen ausgewiesen wurden, welche allerdings nicht zulässig sind.</p> <p>Laut Aussage unseres Raumplaners muss bei der Übermittlung des Auszuges aus dem SHP Datensatz ein technisches Problem aufgetreten sein. Unter Objekt findet sich der fehlerhafte Eintrag „BM-G-E“. Das „G“ verursachte das Bauverbot. Der automatisch erstellte Datensatz wurde fehlerhaft ausgespielt und daher auch so, maschinell im eFWP System übernommen. Deshalb ist der Entwurf entsprechend zu ändern, was allerdings die vorherige Aufhebung des Erlassungsbeschlusses von 2.10.2018 voraussetzt.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pill beschließt einstimmig die Aufhebung des Erlassungsbeschlusses zur Flächenwidmungsplanänderung betreffend die Gpn. 15, 19 und 20 KG Pill in der Sitzung vom 02.10.2018.</p> |
| 6. | Flächenwidmungsplanänderungen |
| a. | <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pill hat in seiner Sitzung vom 02.10.2018 die Auflage des vom Büro Lotz & Ortner ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 28.09.2018, Zahl 921-2018-00003, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 04.10.2018 bis zum 02.11.2018 beschlossen.</p> <p>Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Bewilligung durch das Land Tirol wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Dr. Barbara Bischof bemerkt, dass im Widmungstext Bauverbotsflächen ausgewiesen wurden, welche allerdings nicht zulässig sind.</p> <p>Laut Aussage unseres Raumplaners muss bei der Übermittlung des Auszuges aus dem SHP Datensatz ein technisches Problem aufgetreten sein. Unter Objekt findet sich der fehlerhafte Eintrag „BM-G-E“. Das „G“ verursachte das Bauverbot. Der automatisch erstellte Datensatz wurde fehlerhaft ausgespielt und daher auch so, maschinell im eFWP System übernommen.</p> |

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Büro Lotz & Ortner vom 07.12.2018, Zahl 921-2018-00007, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung
Grundstück **15 KG 87006 Pill**

rund 102 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

OG1 u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage

sowie

OG2 u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 102 m²
in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Erforderliche Maßnahmen: Einfriedung der Gärten im 2. OG mit einer 1 m hohen Betonmauer. Geschlossene Geländer bei Terrassen mit Schalldämmmaß > 40 dB im 3. und 4. OG. Einbau von Schallschutzfenstern (bewertetes Schalldämmmaß > 38 dB) samt Schalldämmlüfter oder Schallschutz Fensterladen (bewertetes Schalldämmmaß > 10 dB) an der Nordfassade im 2. OG.

weitere Grundstück **19 KG 87006 Pill**

rund 1657 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: PKW Parkplatz
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

OG1 u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 1657 m²
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage

sowie

OG2 u. darüber (laut planlicher Darstellung) rund 1657 m²
in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Erforderliche Maßnahmen: Einfriedung der Gärten im 2. OG mit einer 1 m hohen Betonmauer. Geschlossene Geländer bei Terrassen mit Schalldämmmaß > 40 dB im 3. und 4. OG. Einbau von

Schallschutzfenstern (bewertetes Schalldämmmaß > 38 dB) samt Schalldämmlüfter oder Schallschutz Fensterladen (bewertetes Schalldämmmaß > 10 dB) an der Nordfassade im 2. OG.

weitere Grundstück **20 KG 87006 Pill**

rund 515 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

OG1 u. darunter (laut planlicher Darstellung) rund 515 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage

sowie

OG2 u. darüber laut planlicher Darstellung) rund 515 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Erforderliche Maßnahmen: Einfriedung der Gärten im 2. OG mit einer 1 m hohen Betonmauer. Geschlossene Geländer bei Terrassen mit Schalldämmmaß > 40 dB im 3. und 4. OG. Einbau von Schallschutzfenstern (bewertetes Schalldämmmaß > 38 dB) samt Schalldämmlüfter oder Schallschutz Fensterladen (bewertetes Schalldämmmaß > 10 dB) an der Nordfassade im 2. OG.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- b.** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 18 Juli 2018, mit der Planungsnummer 921-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill im Bereich des Grundstückes 981 KG 87006 Pill durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pill vor:

Umwidmung

Grundstück **981 KG 87006 Pill**

rund 4 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

| | |
|-----|---|
| | <p>rund 796 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)</p> <p>Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.</p> <p>Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.</p> |
| 7. | <p>Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss folgender Mietverträge:</p> <p>Vermietung der Wohnung Pillbergstraße 109, 6136 Pill an Frau Madeline Sprick-Sappl und Herrn Markus Sprick befristet auf 3 Jahre zu einer Nettomiete von € 455,50 zuzüglich € 62,50 Garagenmiete und einem A conto der Betriebskosten in der Höhe von € 150,00 pro Monat.</p> <p>Vermietung der Wohnung Dorf 10, Top 2, 6136 Pill an Frau Zorica Stevic und Herrn Igor Stevic befristet auf 3 Jahre zu einer Nettomiete von € 500,00 und einem A conto der Betriebskosten in der Höhe von € 220,00 pro Monat.</p> |
| 8. | <p>Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass eine Neugestaltung des Recyclinghofes Pill geplant ist und dazu bereits eine Sitzung der betroffenen Gemeinden zusammen mit der ATM und der Fa. Derfesser als Betreiber stattgefunden hat. Dabei wurden die Gesamtbaukosten in der Höhe von € 850.000,-- präsentiert. Dazu sind Förderungen in der Höhe von € 617.000,-- zugesagt. Daraus ergibt sich eine Restfinanzierung inklusive Zinsaufwand in der Höhe von € 300.000,-- mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Die Investitionskosten werden auf die einzelnen Gemeinden nach einem Einwohnerschlüssel aufgeteilt. Nach diesem Schlüssel hat die Gemeinde eine jährliche Belastung in der Höhe von € 787,-- zu erwarten. Die Aufteilung der Betriebskosten auf die Gemeinden wird voraussichtlich nach Anlieferung erfolgen. Dies ist allerdings noch nicht abschließend geklärt. Möglich wäre auch eine Aufteilung nach Einwohnern. Die Abrechnung der Anlieferung durch BürgerInnen am Recyclinghof ist mittels Bürgerkarte geplant. Die Kosten werden dann von jeder Gemeinde im Zuge der Vorschreibung der Müllgebühren dem jeweiligen Anlieferer verrechnet.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Pill fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, dem Bau und der Investition für den Recyclinghof Pill zuzustimmen.</p> |
| 9. | <p>Der Bürgermeister fragt den Gemeinderat, ob jeder die Entgegung der Gemeinde zur Stellungnahme der Bürgerinitiative Was will Pill zum Vertrag mit der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH über die Wasserentnahme aus dem Gemeindefachwerk für die Befüllung des Speicherteiches erhalten hat und ob es dazu Fragen oder Ergänzungen von ihrer Seite gibt.</p> <p>Da die Entgegung so in Ordnung geht, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pill einstimmig diese Entgegung an die Bürgerinitiative Was will Pill (Sprecherin Frau Mag. Andrea Czerny) weiter zu leiten. (Siehe Beilagen)</p> |
| 10. | <p>Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Gebührenänderungen ab 01.01.2019:</p> <p>Wasserbenutzungsgebühr von € 0,72 auf € 0,74 pro m³ Wasseranschlussgebühr von € 6,65 auf € 6,85 pro m² Bruttogeschoßfläche laufende Kanalgebühr von € 109,00 auf € 111,50 pro EGW Kanalanschlussgebühr von € 16,74 auf € 17,10 pro m² Bruttogeschoßfläche</p> |

11. Der Obmann des Überprüfungsausschuss Rudolf Schwabl informiert den Gemeinderat über die am 23.10.2018 stattgefundenene Prüfung und stellt fest, dass seitens des Überprüfungsausschusses alles als in Ordnung befunden wurde. Gleichzeitig bedankt er sich bei den Mitarbeitern Bradl Carina und Stauder Peter für die gewissenhafte Arbeit.

12. Der Bürgermeister bringt zu Beginn dem Gemeinderat eine Gesamtübersicht über den Haushaltsplan zur Kenntnis und geht im Anschluss daran auf die für 2019 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgliedert nach Gruppen des ordentlichen Haushaltes und nach den Vorhaben im außerordentlichen Haushalt ein. Schließlich werden vom Bürgermeister diverse Fragen der Gemeinderäte betreffend den Haushaltsplan beantwortet.

Anschließend setzt der Gemeinderat einstimmig wie folgt den **Haushaltsplan 2019 samt mittelfristigem Finanzplan** fest:

| | Einnahmen | Ausgaben |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Ordentlicher Haushalt | € 4.511.200,-- | € 4.511.200,-- |
| Außerordentlicher Haushalt | € 200.000,-- | € 200.000,-- |
| Gesamthaushalt OH + AOH | € 4.711.200,-- | € 4.711.200,-- |

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Anregung, ob den Gemeindearbeiter nicht zusätzlich ein Britschenwagen zur Verfügung gestellt werden soll
- da bei der Recyclinginsel bei der VS Pillberg immer ein regelrechter „Saustall“ herrscht, wird angeregt, ob nicht auf eine zeitlich begrenzte Anlieferung beim Bauhof umgestellt werden sollte
- der Übergang bei der Volksschule Pillberg sollte nach Möglichkeit abgesichert werden
- es wird angeregt eine Frequenzmessung auf den Pillberg über den Zeitraum eines Jahres hindurch durchzuführen um eine Grundlage für etwaige verkehrstechnische Maßnahmen zu erhalten

anschließend vertrauliche Sitzung

g.g.g.

Bürgerinitiative Was-will-Pill
Sprecherin Mag. Andrea Czerny

Pillbergstraße 74
6136 Pill

An die
Gemeinde Pill
z. H. Bürgermeister Ing. Hannes Fender

Dorf 9
6136 Pill

Pill, 06.11.2018

Betreff: Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pill und der Berg- und Schilift GmbH betreffend
Trinkwasserentnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fender,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

als Sprecherin der Bürgerinitiative Was-will-Pill nehme ich zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pill und der Berg- und Schilift GmbH betreffend die Trinkwasserentnahme zur Befüllung des Speicherteichs Spielboden Stellung.

Trinkwasser ist eines der wertvollsten Güter und bedarf daher eines außerordentlichen Schutzes. Die Gemeindevertreter und -vertreterinnen haben die Aufgabe, besonders sorgsam mit der Ressource Trinkwasser umzugehen und dieses Privileg im Interesse der Gemeindegewohnerinnen und Bürger zu schützen.

Subvention an die Berg- und Schilift GmbH durch Energieverluste:

Laut der Vereinbarung Punkt III, lit. a) wird der Gesellschaft das Wasser zum Preis des Energieverlustes verrechnet, jedoch nur 25 % tatsächlich in Rechnung gestellt.

Wir interpretieren diese Vereinbarung wie folgt:

Trinkwasserentnahme: 53.900 m³

Arbeitswert des Trinkwasserkraftwerks Katzenstall: 1,3 kWh/m³

Energieverlust: 41.462 kWh

Energieverkaufspreis: 0,07 €/kWh (es wurde keine Indexanpassung vereinbart!)

Tatsächlicher Energieverlust: € 2.902,-

Verrechnung an die Berg- und Schilift GmbH (25 %): € 726,-

Subvention der Gemeinde Pill: € 2.176,- pro Jahr (solange die Anlage besteht)

Nimmt man eine Nutzungsdauer der Anlage von 30 Jahren an, dann bedeutet die Unterfertigung dieser Vereinbarung Einnahmenverluste für die Gemeinde Pill in der Höhe von € 65.280,-

Kosten für Trinkwasser:

Normaltarif für Trinkwasser: € 0,70

Entnahme zur Füllung Speicherteich: 53.900 m³

Kosten zum Normaltarif: € 37.730,- pro Jahr

Nimmt man eine Nutzungsdauer der Anlage von 30 Jahren an, entspricht das Trinkwasserkosten in der Höhe von € 1.131.900,-

Die Vereinbarung enthält keine Regelung bezüglich der Trinkwasserkosten.

Als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pill stellen sich im Zusammenhang mit der getroffenen Vereinbarung einige Fragen und ersuchen um Stellungnahme durch den Bürgermeister und Gemeinderat.

1. Allgemeine Fragen:

- Wie sieht der Gemeinderat die getroffene Vereinbarung im Verhältnis zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Ressource Trinkwasser?
- Welche Zahlen und Fakten kann der Gemeinderat vorweisen, dass diese Vereinbarung im Interesse der Gemeindebürger ist?
- Welche Vorteile haben Pillerinnen und Piller durch die Unterzeichnung der Vereinbarung?

2. Beitragsleistungen und Entschädigungen

Durch die Entnahme fehlt Wasser für den Betrieb des Trinkwasserkraftwerkes, was wie unter Punkt III erwähnt zu Energieverlusten führt.

Der Berg- und Schilift GmbH soll das Wasser zum Preis des Energieverlustes der Gemeinde verrechnet werden. Tatsächlich werden jedoch nur 25 % in Rechnung gestellt werden.

- Wie ist der dargestellt Unterschied zwischen „verrechnen“ und „in Rechnung stellen“ zu verstehen?
- Verzichtet die Gemeinde auf 75 % des Energieverlustes?
- Aus welchem Grund ist keine Indexanpassung der Entschädigung pro kWh in der Vereinbarung festgehalten?
- Falls die Berechnung der BI Was.will.Pill nicht richtig sein sollte, mit welchen Einnahmenverlusten ist auf Basis der OeMAG Abrechnungen der letzten Geschäftsjahre zu rechnen?
- Aus welchem Grund trägt die Gemeinde Pill diese Kosten alleine?
- Wurden Gespräche mit dem TVB und der Stadt Schwaz bezüglich einer Kostenbeteiligung gesprochen?
- Welche Vereinbarung wurde mit der Berg- und Schilift GmbH bezüglich der Trinkwasserkosten getroffen?

3. Trinkwasserentnahme für die bestehende Anlage zu Beschneizungszwecken

Die Gemeinde erlässt der Berg- und Schilift GmbH Jahr für Jahr die Wassergebühren für die Beschneizung. Seit dem Jahr 2010 sind dem privaten Schiliftbetreiber in Summe über € 15.000,- an „Subventionen“ gewährt worden. Zudem wurden die Erzeugungsverluste der Trinkwasserkraftwerksanlagen Katzenstall der Berg- und Schilift GmbH nie in Rechnung gestellt.

Subventionen der Gemeinde Pill an die Berg- und Schilift GmbH

| | | |
|---------------|--------------------|---|
| 2018 | 2.078,80 € | |
| 2017 | 1.984,48 € | |
| 2016 | 1.433,73 € | |
| 2015 | 1.794,32 € | |
| 2014 | 1.363,69 € | |
| 2013 | 570,48 € | keine Schneeräumungskosten erlassen |
| 2013 | 627,90 € | Beschneizung Frieden |
| 2012 | 1.095,00 € | Schneeräumung wird zur Gänze von Pill übernommen 1.030,- |
| 2011 | 2.073,60 € | Wasserbezug für Beschneizungsanlage |
| 2010 | 2.043,90 € | |
| Zwischensumme | 15.065,90 € | |
| 2010 | 100.000,00 € | davon 45.000,- aus Gemeindemitteln, 65.000,- aus Bedarfszuweisungen |
| | 115.065,90 € | |

- Welche Gegenleistung erhält die Gemeinde für die Erlassung der Trinkwasserkosten?
- Wie begründet der Gemeinderat diese Großzügigkeit gegenüber der Berg- und Skilift GmbH?

4. Wasserstand von 1,5 m zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung

Um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können, wurde ein Mindestniveau im Quellsammelbehälter Naunzquellen von 1,5 m festgelegt.

- Von wem wurde dieser Wert bzw. dieser Mindestpegelstand festgelegt?
- Welche konkreten Berechnungen liegen dieser Mindesthöhe zu Grunde?
- Für wieviel Haushalte ist diese Mindesthöhe von 1,5 m ausgelegt?
- Was passiert, wenn die maximal erlaubten 53.900 m³ pro Jahr entnommen wurden?
- Von wem wird überprüft, ob die maximale Entnahme Menge erreicht bzw. überschritten wurde?

5. Bestimmung der maximalen Wasserentnahme pro Sekunde

Die maximale Entnahme pro Sekunde wurde mit 12 Litern für Beschneizungszwecke festgelegt.

- Welche Berechnungen wurden der Festlegung der Obergrenze mit 12 Litern pro Sekunde zu Grunde gelegt?

6. Naturschutzrechtliche und gewerberechtliche Bewilligung durch die BH Schwaz

- Liegt für das Projekt 2018 eine wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und gewerberechtliche Bewilligung durch die BH Schwaz vor?

- Wenn nicht, wann wird das Verfahren durchgeführt und wer kann an diesem Verfahren teilnehmen?

7. Unbefristetes Vertragsverhältnis

Der Vereinbarung ist zu entnehmen, dass sie für die Dauer des Bestandes der Beschneigungsanlage inkl. des Speicherteiches Gültigkeit hat. Das entspricht einer quasi unbefristeten Vertragsdauer.

- Entspricht es der Sorgfaltspflicht der Gemeinde, bei der wichtigen Ressource Trinkwasser, vorschnell unbefristete Verpflichtungen einzugehen?

8. Vertragsunterzeichnung

- Aus welchem Grund wurde die Vereinbarung zuerst von der Gemeinde unterschrieben und nicht vom Antragsteller?
- Warum hat sich die Gemeinde für diese unübliche Vorgehensweise entschieden?

Wir bitten um schriftliche Stellungnahme der Gemeindevertreter zu den obigen Fragen und eine Behandlung dieser Stellungnahme in der nächsten Gemeinderatssitzung. Sollte die Gemeinde keine *konkreten* Antworten auf diese Anfrage geben, behalten wir uns vor, diese unbefristete vertragliche Verpflichtung von übergeordneten Behörden prüfen zu lassen.

Zeitungsberichte aus dem Sommer 2018 sollten uns aufmerksam machen, dass Trinkwasser auch in unserer Region ein knappes Gut ist. Die Kellerjochhütte musste erstmals in der 100-jährigen Geschichte per Hubschrauber mit Wasser versorgt werden, da sich zu wenig Wasser in der Quelle gesammelt hat (siehe <https://tirol.orf.at/news/stories/2928689/>). In der Hoffnung, dass diese Stellungnahme zu einem sorgsameren und nachhaltigen Umgang mit unserem Trinkwasser beiträgt und die finanziellen Konsequenzen überdacht werden, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Was-will-Pill
Mag. Andrea Czerny

Beantwortung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Was-will-Pill (Sprecherin Mag. Andrea Czerny) vom 06.11.2018 zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pill und der Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH betreffend Trinkwasserentnahme:

Vorangestellt ist festzuhalten, dass Trinkwasser ein kostbares Gut ist und sich der Gemeinderat der Gemeinde Pill seiner Verpflichtung zu einem sorgsamem Umgang mit der Recourse Wasser bewusst ist.

Deshalb gibt es auch in dieser Vereinbarung eine genaue Regelung über die Entnahme des Wassers für die Befüllung des Speicherteiches, welche wie folgt lautet:

- Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau größer 2,5 m vor, wird der Gesellschaft das Wasser zum Preis des Energieverlustes der Gemeinde verrechnet. Davon werden jedoch nur 25 % des Energieverkaufspreises tatsächlich in Rechnung gestellt.
- Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau größer 1,5 m und kleiner 2,5 m vor, hat die Gesellschaft den Energieverlust der Gemeinde zu entschädigen. Für die Verrechnung wird ein Energieverkaufspreis von 0,07 €/kWh vereinbart bzw. wird der jeweils im Entnahmezeitraum erzielbare Energieverkaufspreis angewendet. Der Arbeitswert des Trinkwasserkraftwerks liegt bei 1,3 kWh/m³.
- Liegt im Quellsammelbehälter Naunz ein Wasserniveau kleiner 1,5 m vor, darf die Gesellschaft kein Wasser entnehmen. Dies ist zwingend einzuhalten.

Die Entnahme des Wassers durch die Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH erfolgt ausschließlich in den Monaten März, April und Mai. In dieser Zeit ist die Schüttung durch die Quellen am höchsten und beträgt erfahrungsgemäß zwischen 30 und 50 l/s. Da diese Wassermenge nicht gebraucht bzw. abgearbeitet werden kann, muss durch unseren Wasserwart in diesen Monaten Wasser als sogenanntes Überwasser in einen Bach ausgeleitet werden. Durch diese nunmehrige Vereinbarung mit der Berg- und Schilift lukriert die Gemeinde Pill für das eigentlich „verlorene“ Wasser somit eine Einnahme. Daraus ergibt sich auch die Staffelung der Entschädigung, dass für das Überwasser nur 25% des Energieverlustes zu entschädigen sind und erst bei einem Behälterstand unter 2,5 m (kein Überwasser mehr) die Entschädigung zu 100% erfolgt. Zur Sicherung der Trinkwasser- und Löschwasserversorgung in unserer Gemeinde ist zudem bei einem Behälterstand von 1,5 m keine Entnahme mehr möglich.

Alle diese Werte werden durch entsprechende technische Ausstattungen überprüft, wobei die Finanzierung dieser Investition durch die Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH zu erfolgen hat.

Wie der Vereinbarung zu entnehmen ist, ist die Entschädigung an den im Entnahmezeitraum erzielbaren Energieverkaufspreis gekoppelt, weshalb eine Indexanpassung nicht notwendig ist.

Wie bereits oben entsprechend ausgeführt, ergeben sich für die Gemeinde Pill keine Einnahmeverluste sondern er werden zusätzliche Einnahmen erzielt.

Auch entstehen der Gemeinde keinerlei Kosten, weder im Zusammenhang mit der Errichtung als auch mit dem Betrieb der Anlage.

Die maximalen Mengen der Entnahme für Befüllung des Speicherteiches als auch für die Beschneigung sowie das Mindestniveau im Wasserbehälter Naunz um die Trink- und Löschwasserversorgung für die GemeindebürgerInnen sicher zu stellen, sind durch Erfahrungswerte bzw. Berechnung von Experten festgelegt worden.

Das Projekt wurde durch das Amt der Tiroler Landeregierung, Abt. IIIa1, Wasserwirtschaft wasser-, forst- und energierechtlich verhandelt.

Es ist richtig, dass die Vereinbarung für die Bestandsdauer der Beschneiungsanlage inkl. Speicherteich gilt. Dies ist bei solchen Verträgen aus Gründen der Rechtssicherheit für Betriebe üblich. Allerdings ist, wie bereits erwähnt, insofern eine Art Befristung erhalten, dass die Lösch- und Trinkwasserversorgung für Piller GemeindegängerInnen immer gesichert sein muss.

Die Vereinbarung wurde vom Rechtsanwalt unseres Vertrauens geprüft und als in Ordnung befunden, weshalb die Unterfertigung der Vereinbarung unbedenklich und auch verantwortungsbewusst war.

Die Verrechnung der Wasserentnahme als Energieverlust und nicht über die Gebührenordnung als Trinkwasser ist als Wirtschaftsförderung für die Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH durch die Gemeinde Pill zu sehen. Grundsätzlich ist es den Gemeinde Pill und Schwaz ein großes Anliegen vor allem für ihre BürgerInnen diese Freizeiteinrichtung zu unterstützen. Daher wurden immer wieder geringfügige Kosten erlassen oder Förderungen für neue Projekte zugesagt.

Im Sinne einer lebendigen, familienfreundlichen, innovativen und vereinsfördernden Gemeinde Pill verbleibt mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister mit dem Gemeinderat

Pill, am 20.12.2018


